

**Jugendordnung
der
Sportjugend im Stadtsportbund Bielefeld e.V.**

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Sportjugend im Stadtsportbund Bielefeld e.V. (im folgenden Sportjugend Bielefeld genannt) sind alle Kinder und Jugendlichen der Vereine im Stadtsportbund Bielefeld e.V. (im folgenden SSB genannt) sowie alle Mitglieder Bielefelder Sportvereine, die in Vereinsjugendabteilungen oder bei der Sportjugend Bielefeld gewählt oder berufen sind.

Die Sportjugend Bielefeld führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des SSB selbständig. Im Geschäftsverkehr ist die Verwendung der Kurzform „Sportjugend im Sportbund Bielefeld“ zulässig.

Die Sportjugend Bielefeld entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Verwendung der Mittel erfolgt ausschließlich im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit (§§ 51 ff AO)

§ 2 Ziele und Aufgaben

Die Sportjugend Bielefeld tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung von Kindern und Jugendlichen ein. Sie will deren Selbstorganisation im Rahmen der Arbeit der Sportjugend fördern, Interessenvertretung sein sowie als Jugendverband ihre Aufgaben durch Angebote der Erziehung und Bildung an Kindern und Jugendlichen nachkommen. Die Sportjugend Bielefeld ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

Aufgaben der Sportjugend Bielefeld sind unter Beachtung und Förderung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sportes als Teil der Kinder- und Jugendarbeit
- b) Die Entwicklung neuer Formen des Sports und der Bildung zur Übung von Kommunikation, partnerschaftlichem Verhalten, Zusammenarbeit und Geselligkeit; Förderung der Breitensportentwicklung
- c) Kinder und Jugendliche zur kritischen Auseinandersetzung mit ihrer Situation in der Gesellschaft hinführen, die Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge fördern sowie Anregungen zum gesellschaftlichem gesellschaftlichen Engagement geben

- d) die Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen in unserer Gesellschaft
- e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Schulen
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

- a) Organe der Sportjugend Bielefeld sind:
 - o der Jugendtag,
 - o der Vorstand
- b) Darüber hinaus kann der Vorstand die Vereinsjugendabteilungen und insbesondere die Jugendabteilungen der Fachverbände bzw. Verbände mit besonderer Aufgabenstellung des LSB NRW zur zusätzlichen Beratung einladen. Die inhaltliche und formale Gestaltung wird vom Vorstand festgelegt. Die TeilnehmerInnen solcher Veranstaltungen können mit Mehrheit Empfehlungen an den Vorstand aussprechen.
- c) Auf Antrag von mind. 3 Jugendabteilungen von in Bielefeld vertretenen Fachverbänden bzw. Verbänden mit besonderer Aufgabenstellung des LSB NRW muss der Vorstand innerhalb von 3 Monaten eine solche Versammlung für die Jugendabteilungen aller Fachverbände einberufen.

§ 4 Jugendtag

- a) Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage. Sie sind das oberste Organ der Sportjugend Bielefeld. Sie bestehen aus mind. je zwei gewählten Delegierten aller Jugendabteilungen der im SSB zusammengeschlossenen Vereine und den Mitgliedern des Vorstands der Sportjugend Bielefeld. Bei Vereinen mit mehr als 200 jugendlichen Mitgliedern (lt. Mitgliederstatistik) entsenden die Vereinsjugendabteilungen für angefangene je weitere 200 Jugendliche eine/n weitere/n Delegierte/n. Die Hälfte der gewählten Delegierten sind Jugendliche oder Mitarbeiter/innen bis zu 25 Jahren; Vereine mit weiblichen und männlichen Jugendlichen beteiligen beide Geschlechter in gleichem Umfang. Bei ungeraden Zahlen kann der festgelegte Anteil um eine Person geändert werden. Die Vereinsjugendabteilungen sollen den Anteil weiblicher und männlicher Delegierter unabhängig von deren Alter erreichen. Wird der festgelegte Anteil männlicher oder weiblicher und / oder jugendlicher

Delegierter von einer Vereinsjugendabteilung nicht eingehalten, erfolgt ein Vermerk im Protokoll des Jugendtages.

- b) Aufgaben des Jugendtages sind
 - b.1) Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit
 - b.2) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Vorstands
 - b.3) Entgegennahme der Berichte und des Haushaltsabschlusses der Sportjugend Bielefeld
 - b.4) Entlastung des Vorstands
 - b.5) Wahl der Kassenprüfer(innen) und Stellvertreter(innen)
 - b.6) Wahl der Delegierten und der Stellvertreter(innen) für die Mitgliederversammlung und den Fachverbandsausschuss des SSB
 - b.7) Wahl der Delegierten und der Stellvertreter(innen) für den Bielefelder Jugendring
 - b.8) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- c) Ein ordentlicher Jugendtag findet jährlich in einem angemessenen Zeitraum vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des SSB statt. Der Jugendtag ist mind. 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der schon vorliegenden Anträge schriftlich einzuberufen. Auf Antrag eines Drittels der Vereinsjugendabteilungen oder eines mit einfacher Mehrheit gefassten Beschlusses des Vorstandes muss ein außerordentlicher Jugendtag stattfinden; die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Gegenstand der Tagesordnung sind nur die Anträge, die zur Einberufung geführt haben. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer 2/3 Mehrheit des außerordentlichen Jugendtages.
- d) Der Jugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist, dass die Beschlussunfähigkeit durch die Versammlungsleitung auf Antrag festgestellt wird.
- e) Die gewählten Delegierten der Vereinsjugendabteilungen und die Mitglieder des Vorstandes der Sportjugend Bielefeld haben je eine nicht übertragbare Stimme.
- f) Das Verfahren zu Anträgen, Wahlen, Abstimmungen und Versammlungsleitung regelt die Geschäftsordnung. Sie wird auf Vorschlag des Vorstandes mit der einfachen Mehrheit - also ohne Zählung von Enthaltungen - der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen.

§ 5 Vorstand

- a) Der Vorstand der Sportjugend Bielefeld besteht aus: einem Vorsitzenden und einer Vorsitzenden, die gleichberechtigt sind und beide die Geschäftsfähigkeit im Sinne des BGB besitzen müssen, einer Jugendsprecherin und einem Jugendsprecher, die z.Zt. der Wahl noch nicht 20 Jahre alt sind, mind. sechs bis zu zwölf Beisitzerinnen und Beisitzern.
Der Vorstand soll aus mindestens je 40 v.H. weiblichen und männlichen Mitgliedern bestehen. In den Vorstand ist wählbar, wer Mitglied der Sportjugend Bielefeld ist.
- b) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Jugendtag für zwei Jahre oder bei Nachwahlen bis zum Ende der Wahlperiode gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei ihrer Wahl sollen sie sich einem Arbeitsbereich zuordnen. Im Vorstand gibt es mind. folgende Arbeitsbereiche:
- o Jugendpolitik (Mitbestimmung und demokratische Rechte, Mädchenarbeit, Frieden und Umwelt)
 - o Breitensportentwicklung
 - o Bildungsarbeit
 - o Öffentlichkeitsarbeit
 - o Organisation
- Der Jugendtag und der Vorstand können hierzu Arbeitsgemeinschaften einrichten. Dafür können weitere Mitarbeiter/innen vom Vorstand berufen werden. Beschlüsse von Arbeitsgemeinschaften bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
- c) Der Vorstand der Sportjugend Bielefeld ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des SSB.
- d) Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des SSB, der Jugendordnung und der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages. Der Vorstand ist für seine Beschlüsse dem Jugendtag und dem Präsidium des . SSB verantwortlich.
- e) Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder ist von den Vorsitzenden binnen zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen.
- f) Die Vorsitzenden vertreten die Interessen der Sportjugend im SSB nach innen und nach außen.

§ 6 Wirtschaftsführung

- a) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- b) Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Kassenprüfer Jahresabschluss, für jedes laufende Geschäftsjahr ein Haushaltsplan zu erstellen, die vom Vorstand dem Jugendtag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen sind. Jahresabschluss, Haushaltsplan und Bericht der Kassenprüfer sind dem Jugendtag zur Verfügung zu stellen.
- c) Die Sportjugend ist verpflichtet, das Präsidium des SSB regelmäßig über ihre Haushaltsplanung und -ausführung zu informieren. Der Jahresabschluss und der Bericht über die Kassenprüfung sind dem Präsidium zur Verfügung zu stellen. Das Zahlenwerk des Jahresabschlusses der Sportjugend fließt in den Jahresabschluss des SSB ein.
- d) Die Mitglieder des Vorstandes, die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer bzw. deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen und die Delegierten der Sportjugend erhalten für diese Tätigkeit keine Vergütungen; nachgewiesene Sachaufwendungen werden ihnen erstattet.

§ 7 Kassenprüferinnen und Kassenprüfer

- a) Zur Überwachung des Finanzwesens wählt der Jugendtag für die Dauer von zwei Jahren jeweils zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer und zwei stellvertretende Kassenprüferinnen und Kassenprüfer, die keine Funktion im Vorstand haben dürfen. Die Prüfungstätigkeit der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer erstreckt sich auf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Dabei soll auch geprüft werden, ob die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwaltet wurden.
- b) Die Rangfolge der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer und stellvertretenden Kassenprüferinnen und Kassenprüfer untereinander ergibt sich aus der Anzahl der erreichten Stimmen.

- c) Um die Kontinuität der Arbeit der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer zu gewährleisten, finden die Wahlen
- zur ersten Kassenprüferin bzw. zum ersten Kassenprüfer und der ersten stellvertretenden Kassenprüferin bzw. zum ersten stellvertretenden Kassenprüfer in Jahren mit gerader Jahreszahl und
 - zur zweiten Kassenprüferin bzw. zum zweiten Kassenprüfer und der zweiten stellvertretenden Kassenprüferin bzw. zum zweiten stellvertretenden Kassenprüfer in Jahren mit ungerader Jahreszahl statt.
- d) Einmalige Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl eine Kassenprüferinnen bzw. ein Kassenprüfer oder eine stellvertretende Kassenprüferin bzw. stellvertretender Kassenprüfer ausscheidet.
- e) Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
- f) Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer haben ein jederzeitiges und umfassendes Einsichtsrecht in alle Unterlagen der Sportjugend. Dabei sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Jugendtag oder einem speziell für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mind. zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 9 Übergangs- und Schlussvorschriften

- a) Diese Jugendordnung wurde auf dem Jugendtag am 14. April 1997 beschlossen und durch den Jugendtag am 06. März 2006 geändert.
- b) Um den Einstieg in den versetzten Wahlmodus der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer bzw. der stellvertretenden Kassenprüferinnen und Kassenprüfer zu ermöglichen, werden die zweite Kassenprüferin bzw. der zweite Kassenprüfer und die zweite stellvertretende Kassenprüferin bzw. der zweite stellvertretende Kassenprüfer im Geschäftsjahr 2006 einmalig nur für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.